

Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **Grenzacherweg in Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Die mit Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 1898
gemäss Plan Inventar Nummer 4053 genehmigten
Bau- und Strassenlinien für den Grenzacherweg werden
aufgehoben.

An deren Stelle werden Bau- und Strassenlinien
endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die
vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unter-
zeichneten und mit der Inventar Nummer 4117
versehene Pläne, sowie die nachstehende, mit den
Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Bettingerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: beim Esterliweg schwacher
Bruch nach links.
- c) Ende: Byfangweg.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 24,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 12,00 m.
- c) Vorgärten links 6,00 m, rechts 6,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 37,45.
- b) Gefällsverhältnisse: Fallen 0,15% auf 229,65 m
(Cote 37,11). Steigen 1,2% auf 171,0 m (Cote
39,16). Fallen 0,09% auf 91,22 m.
- c) Endpunkt: Cote 39,08.

II. Der Grenzacherweg wird als Hauptstrasse bezeichnet,
er darf beidseitig angebaut werden, mit Aus-
nahme einer Strecke von 150 m Länge von der
Bettingerstrasse aus, die nur einseitig angebaut
werden darf.

III. Die Vorgärten sind ~~nicht~~ zur Verbreiterung der
Strasse bestimmt. *2 m zur Verbreiterung s. Beschluss N^o 722*

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese
Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grund-
buchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den
angeführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des
Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 23. Oktober 1909.

Kanzlei des Kantons

Basel-Stadt

Ad. Röhrer